

Alles was recht ist



Kinder-Fertigsuppe verstößt gegen Health Claims VO

Aufschrift „salzarm“ war unzulässig

Die Werbeaufschrift von Maggi auf einer Suppe für Kinder verstößt laut dem Oberlandesgericht Karlsruhe gegen die Health Claims Verordnung. Die Aufschrift „mild gesalzen“ darf daher auf nicht mehr auf Fertigsuppenpackungen für Kinder gedruckt werden. Die Suppe sei nämlich sehr wohl salzreich, nur eben nicht in dem Ausmaß wie andere Tütensuppen. Aussagen wie „kochsalzarm“ dürfen entsprechend der Verordnung nur getroffen werden, wenn das Produkt weniger als 0,12 g Natrium oder 0,3 g Kochsalz pro 100 g enthält. Das betreffende Produkt enthält jedoch mindestens das Doppelte der für die Werbeaussage vorgeschriebenen Menge.

http://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Karlsruhe_4-U-21815_Werbung-fuer-mild-gesalzene-Maggi-Kindersuppen-unzulaessig.news23430.html

Health Claims und „Bach Blüten“

„Rescue“ ist eine Marke

Mit Urteil C-177/15 vom 23.11.2016 hat der Europäische Gerichtshof über die Vorlagefragen des deutschen Bundesgerichtshofes zu „Rescue“-Produkten (Bachblüten) entschieden. Und die Aufmachung „Rescue“ als Marke erkannt, die vor dem 01.01.2005 für diese Produkte verwendet wurde und daher die Übergangsfrist bis 19.1.2022 genießt.

Damit ist das Wettbewerbsverfahren zugunsten der Bachblüten ausgegangen. Allerdings wird damit ab 2022 die ClaimsVO auf „Rescue“ anwendbar. Da bekanntermaßen in diesen Tropfen vor allem Alkohol und Glaube steckt, wird es mit der notwendigen Koppelung mit zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben wohl schwierig werden.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=185544&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&docnumber=185544&docid=185544&doclang=DE&mode=lst&docnumber=185544>

„Vitaminbombe“ als Health Claim

Getränk verstößt laut Urteil gegen gesetzliche Bestimmungen

Ein Getränkehersteller bewarb sein Erfrischungsgetränk mit der Angabe „Lass die Vitaminbombe platzen und dein Immunsystem Salsa tanzen“. Im Getränk war wenig überraschend Wasser der Hauptbestandteil. Außerdem enthielt es Zitrone, Agave, Cayenne und Kurkuma. In der Nährwertkennzeichnung war kein Vitamingehalt deklariert. Das Landgericht München beurteilte die Angabe „Lass die Vitaminbombe platzen und dein Immunsystem Salsa tanzen“ als nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben und stellte einen Verstoß gegen die Health Claims Verordnung 1924/2006 fest. Um diese Angabe machen zu können, muss der Hersteller in der Nährwertkennzeichnung den Vitamingehalt ausweisen. Die Werbung „Lass dein Immunsystem Salsa tanzen“ beurteilte das Gericht als **gesundheitsbezogene Angabe**, denn sie vermittele den Eindruck, dass das Immunsystem eine über das Normale hinausgehende Steigerung erfahre und dass der Konsument sein Immunsystem zu besonderen Leistungen bewegen könne.

<http://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/gerichtsurteil-lass-dein-immunsystem-salsa-tanzen-ist-eine-gesundheitsbezogene-angabe>

Nahrungsergänzung mit unzulässigem Health Claim

Werbung gerichtlich als Beseitigung von Schäden eingestuft

Ein Nahrungsergänzungsmittelhersteller bewarb seine „Repair Kapseln“ mit dem folgenden Slogan: „sorgen für eine tolle Haut, fülliges Haar und feste Fingernägel“. Der Bundesgerichtshof (BGH) wertete dies nun als unzulässige gesundheitsbezogene Angabe und bestätigte damit ein Urteil der Vorinstanz.

Die Aussage stelle einen Wirkungszusammenhang zwischen dem Produkt und konkreten Körperfunktionen

her. Dabei ist es nach Auffassung des Gerichtshofes auch unerheblich, dass der Werbespruch kein medizinisches, sondern umgangssprachliches Vokabular verwende. Konsumenten verstünden „Repair“, dass das Produkt Schäden beseitigen könne. Inhaltlich sei dies nicht gleichbedeutend mit einem Erhalt des Normalzustandes.

<http://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/auch-schoenheitswerbung-kann-gesundheitsbezogen-sein>

GVO-Soja von Monsanto gerichtlich erlaubt

Toxikologie und Allergierisiko in Bewertung ausreichend berücksichtigt

Konsumentenschützer sind mit einer Klage gegen GVO-Sojabohnen von Monsanto beim Gericht der Europäischen Union abgeblitzt. Ein Beschluss der EU-Kommission wurde damit bestätigt. Den Antragstellern sei es nicht gelungen, die Feststellungen der Kommission zu entkräften. Sowohl mögliche toxikologische Auswirkungen als auch das Allergierisiko seien ausreichend berücksichtigt worden und bedürften keiner weiteren Überprüfung.

<http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eug-t17713-gen-soja-monsanto-keine-zweifel-an-entscheidung-kommission/>

Telefonvertrieb von Nahrungsergänzungen

Urteil gegen unzulässige Vertragsklauseln und irreführende Werbung

Die Verbraucherzentrale des deutschen Bundeslandes Sachsen setzte sich im Verfahren um falsche Gesundheitsversprechen und überhöhte pauschale Rücklastschrift- und Mahn-beträge im Zusammenhang mit dem telefonischen Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln durch.

Das Landgericht Leipzig hat entschieden, dass ein Dresdner Unternehmen unzulässige Vertragsklauseln und irreführende Werbung unterlassen muss. Vor allem ältere Menschen waren telefonisch zum Kauf von „Gesund + Fit Kapseln“ überredet worden. Erst durch ein Schreiben, in welchem zu einer Kur mit Mindestlaufzeit von 24 Monaten gratuliert wurde, erkannten die Betroffenen die Auswirkungen des Telefonats. Aus den Verträgen konnten sie nur schwer wieder aussteigen. Außerdem warb der Hersteller mit Angaben wie „langfristige Verbesserung der Gelenksfunktionen“, „starken Gelenken bis ins hohe Alter“ oder „Minderung von Schwellungen und weniger Zerstörung im Gelenkspalt“. Unzulässigerweise, wie die ClaimsVO bestimmt.

<https://www.verbraucherzentrale-sachsen.de/erfolg-im-kampf-gegen-falsche-gesundheitsversprechen>

Bisphenol A

Ab 2020 Änderungen bei Verwendung in Thermopapier

Gemäß der Verordnung 2016/2235 darf Bisphenol A in Thermopapier in einer Konzentration von ? 0,02 Gew.-% nach dem 2. Jänner 2020 nicht Inverkehr gebracht werden. Die EU hat damit positiv auf einen entsprechenden Vorstoß Frankreichs reagiert.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R2235&from=DE>